



# Anlieferbedingungen

## Teil 1: Allgemein

**WS\_00005  
Teil-1**

Bearbeiter: Senior Director | Documentation & Standards • Development Services; Normung • Development Services;

Freigabe: Senior Director Logistics • Production GE

Ersatz für:

**WS\_00005\_Teil-1:  
2024-01**

Seite 1 von 8

## Inhaltsverzeichnis

1	Anmerkung.....	2
2	Zweck .....	2
3	Anwendungsbereich.....	2
4	Verantwortlichkeit.....	2
5	Begriffe und allgemeine Erklärungen.....	2
6	Allgemeine Anforderungen / Lieferform .....	3
6.1	Verpackung .....	3
6.2	Transport.....	4
6.3	Handhabung.....	4
6.4	Kennzeichnung der Ware .....	4
6.5	Chargen .....	4
6.6	Liefermenge .....	5
6.7	Liefertermin .....	5
6.8	Anlieferzustand.....	5
6.9	Anlieferung im Werk .....	5
6.10	Anmeldung der Anlieferungen über das Transporeon Time Slot Management .....	5
7	Lieferdokumente .....	5
7.1	Lieferschein.....	6
7.2	Weitere wichtige Dokumente .....	6
8	Leergut.....	6
8.1	Leergut - Definition .....	6
8.2	Leergutrückführungen .....	6
8.3	Leerguttausch .....	6
8.4	Abgrenzung zum Leergut .....	6
9	Abwicklung Warenannahme .....	7
10	Sondervereinbarungen.....	7
11	Normen und Dokumente .....	7
12	Änderungen .....	7
13	Ablage und Verteiler.....	8
14	Weitere Mitarbeiter .....	8

Anderungen zur vorherigen Version wurden Gelb markiert

## 1 Anmerkung

In der Werknorm WS 00005 Teil 1 sind die allgemeinen Anlieferbedingungen für alle Materialgruppen definiert.

Für bestimmte Materialgruppen (z. B. Draht, Rohr, Elektroteile usw.) gelten zusätzliche Anlieferbedingungen. Diese werden, ergänzend innerhalb der Normenreihe WS 00005, in weiteren speziellen Teilen geregelt.

## 2 Zweck

Zweck dieser Werknorm ist es, für die Wanzl GmbH & Co. KGaA und ihren Lieferanten zur Anlieferung und Transport von Ware / Material verbindliche Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

## 3 Anwendungsbereich

Die Anlieferbedingungen gelten für die Anlieferung von Ware/Material an die Wanzl GmbH & Co. KGaA für die Standorte

- Leipheim (DE) Werke 1, 2, 4,
- Günzburg (DE) Logistik Zentrum Werk (LZ-WK4)
- Kirchheim (DE) Werk 3,
- Hněvotín (CZ)
- Direktanlieferung von Beistellware für externe Fertigung bei „verlängerter Werkbank“.

## 4 Verantwortlichkeit

Die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu Transport, Anlieferung und Verpackung der Ware/Material liegt beim Lieferanten.

Die formale Verantwortung der Werknorm liegt bei der Normenstelle der Wanzl GmbH & CO. KGaA. Die fachliche und inhaltliche Verantwortung für diese Werknorm liegt bei der Abteilung Locistic der Wanzl GmbH & Co. KGaA.

## 5 Begriffe und allgemeine Erklärungen

**Abladestelle** ist die auf der Bestellung angegebene Anlieferadresse.

**Anlieferung/ Lieferung** ist die Übergabe von Ware/Material durch den Lieferanten/Transporteur bei der Abteilung Warenannahme.

**Barcode/ Strichcode** ist ein optoelektronisch lesbarer Zeichensatz, der aus verschieden breiten, parallelen Strichen und Lücken besteht. Die Daten in einem Strichcode werden mit optischen Lesegeräten, wie z. B. Barcodelesegeräten (Scanner), maschinell eingelesen und elektronisch weiterverarbeitet.

**EPAL / UIC** Das „EPAL-System“ (Europalette Poolsystem) stellt einen branchenübergreifenden, offenen Palettentauschpool für Europaletten dar.  
UIC = Union internationale des chemins de fer (internationaler Verband von Eisenbahnunternehmen). Die UIC gibt Merkblätter und andere Veröffentlichungen für genormte Güterwagentypen und Transportmittel heraus (Norm für die Europaletten).

<b>Gewicht brutto</b>	ist das Gesamtgewicht der/des Ware/Materials einschließlich seiner Verpackung und Transporthilfsmittel.
<b>Gewicht netto</b>	ist das Gewicht der Ware/des Materials ohne Verpackung/Transporthilfsmittel.
<b>ISPM 15</b>	Innerhalb der EU findet der ISPM 15 keine Anwendung. Für Lieferungen aus Drittländern mit Ausnahme der Schweiz gilt der ISPM 15 seit 01.03.2005. Es ist entrindetes Holz zu verwenden. Für Packmittel aus Vollholz aus europäischen Drittländern, die als Waren (not in use) eingeführt werden, bestehen keine Anforderungen. Quelle: Richtlinie 2004/ 102/ EG der Kommission vom 5. Oktober 2004
<b>IPPC</b>	Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz von Pflanzen gegen Schädlinge.
<b>Ladeeinheit</b>	wird in der Logistik üblicherweise eine physische Transporteinheit bezeichnet. Eine typische Ladeeinheit setzt sich meist aus dem Ladehilfsmittel (z. B. Palette, Container, Tableau, Gitterbox), Ladeeinheitensicherungsmittel und des Packstücks zusammen.
<b>Lieferanten-Auftrags-Nr.</b>	ist die interne Nummer beim Lieferanten für den Auftrag.
<b>Lieferanten-reklamation</b>	ist eine durch den Lieferanten verursachte Reklamation, bei Nichterfüllung festgelegter Qualitätsanforderungen von Eigenschaften oder Merkmalen eines Produktes.
<b>Packstück</b>	ist eine vom Verlader gebildete Handhabungseinheit, die während des Transports nicht aufgelöst werden darf. Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten, z. B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, geschlossene Ladegefäß(e) (siehe DIN 55405).
<b>Transport</b>	ist der Teil des Warenverkehrs (Logistik) bei der Ware/Material mit Verkehrsmitteln vom Hersteller und/oder Händler an Wanzl überbracht wird.
<b>Verpackung</b>	ist die gezielt angebrachte, wieder möglichst ohne größeren Aufwand lösbare, Umhüllung eines Produktes.
<b>Verpackungs-einheit</b>	ist die Zusammenfassung mehrerer gleicher Waren/Artikel.
<b>Ware/Material</b>	im Sinne dieser Werknorm ist ein materieller Gegenstand, der verpackt oder unverpackt für den Produktionsprozess angeliefert wird.

## 6 Allgemeine Anforderungen / Lieferform

### 6.1 Verpackung

- Es ist keine Mehrfachverwendung von Einwegverpackungen zulässig.
- Es dürfen nur unbeschädigte Verpackungen verwendet werden.
- Ware/Material muss so verpackt sein, dass bei bestimmungsgemäßem Transport ein Schutz vor Umwelteinflüssen gegeben ist.
- Ware/Material ist transportgerecht zu verpacken.
- Maximale Palettenhöhe: 1,65 Meter
- Ware/Material darf durch die Verpackung nicht beschädigt werden.

- Alle Richtlinien zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind zu beachten.
- Alle eingesetzten Holzverpackungen müssen den Im- und Exportbestimmungen entsprechen.
- Alle Holzpaletten müssen nach IPPC zugelassen sein. Dauerhafte Kennzeichnung an der Palette muss vorhanden sein.
- Die ISPM15 ist zu beachten. Das Behandlungsprotokoll ist auf Anforderung vorzulegen
- Die Verpackung der Artikel ist vor der ersten Anlieferung mit der jeweiligen Wanzl Werkslogistik abzustimmen. Es wird ein bebildeter Verpackungsvorschlag vom Lieferanten erwartet.
- Nach Möglichkeit sind immer Standardverpackungen (Europaletten/Gitterboxen, etc.) zu bevorzugen bzw. einzusetzen.

## 6.2 Transport

- Der Versender hat die ordnungsgemäße Ladungssicherheit zu gewährleisten.
- Keine Mehrfachverwendung von Einwegtransportmittel (z. B. Einweggurt).
- Ware/Material ist so zu transportieren, dass deren Beschädigung vermieden wird.
- Der Lieferant ist verantwortlich, für die Teilequalität von der Herstellungsquelle bis zur Endablaststelle bei Wanzl und seinen Produktionsstätten.
- Bei Luftfracht sind die aviaton security regulations (Luftsicherheitsvorschriften) einzuhalten und entsprechend zu verpacken.
- Bei Seefracht sind die IMO packaging regulations (IMO International Maritime Organization) für eine sichere Verpackung sicherzustellen.

## 6.3 Handhabung

- Individuell vereinbarte und vorgeschriebene Verpackungsvorgaben sind verbindlich einzuhalten.
- Die Handhabung muss ohne Beschädigung der Ware für die gesamte logistische Kette gewährleistet sein.
- Ggf. müssen Handhabungshinweise auf der Verpackung von Ware/Material angegeben werden.

## 6.4 Kennzeichnung der Ware

- Jedes Packstück, welches aus gleichen Artikeln besteht, muss mit einem Etikett (Anhangschild, Aufkleber) gekennzeichnet sein. (siehe WS\_00005\_Teil-1 Beiblatt)
- Werden unterschiedliche Verpackungseinheiten (Artikel) zu einem Packstück zusammengefasst, muss jede Verpackungseinheit mit einem Etikett gekennzeichnet sein.
- Das Etikett muss gut sichtbar an Packstück/Verpackungseinheit angebracht werden.
- Für die Grundfarbe des Etiketts darf kein Rot verwendet werden.
- Für das Bekleben von Kisten und Gitterboxen muss ein wiederablösbarer Kleber verwendet werden, um Reinigungsarbeiten aufgrund verbleibender Kleberückstände auf den Ladehilfsmittel zu vermeiden.

## 6.5 Chargen

- Ladeeinheiten müssen ggf. getrennt nach Chargen angeliefert werden.
- Mehrere Chargen pro Anlieferung sind möglich.
- Jede Charge muss separat auf dem Etikettenschild ausgewiesen werden.

## 6.6 Liefermenge

- Die vereinbarte Liefermenge aus der Bestellung ist einzuhalten.
- Unter- oder Überlieferungstoleranzen müssen mit der Abteilung Einkauf schriftlich vereinbart werden.

## 6.7 Liefertermin

- Der vereinbarte Liefertermin ist einzuhalten.
- Die Anlieferzeiten sind auf dem Bestellformular angegeben.

## 6.8 Anlieferzustand

- Es darf nur unbeschädigte Ware/Material angeliefert werden.
- Ware/Material darf durch Umwelteinflüsse nicht beeinträchtigt werden.

## 6.9 Anlieferung im Werk

- Die Lieferung darf nur mit, im Straßenverkehr üblichen, Verkehrsmitteln erfolgen. Z. B. per Pritschen-LKW (Entlademöglichkeit per Flurförderzeug und Portalkran), Silo- oder Tankwagen (Entladung per Schlauch), Paketdienst, PKW.
- Die Anlieferung von Stückgut muss rampengerecht erfolgen. Das Entladen muss mittels Flurförderzeug heckseitig möglich sein. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf möglich.
- Nicht angeliefert werden kann per LKW-Wechselbrücke, Wechselcontainer nach ISO 668 (die abgestellt werden), Eisenbahn, Lufttransport.
- Andere als die hier festgelegten Anliefermethoden, müssen mit der Abteilung Einkauf schriftlich vereinbart werden.

## 6.10 Anmeldung der Anlieferungen über das Transporeon Time Slot Management

(Zeitfenstermanagement)

Betrifft derzeit folgende Standorte:

- Leipheim (DE) Werk 4
- Günzburg (DE) Logistik Zentrum Werk (LZ-WK4)

Bei Anlieferungen an diesen Standorten muss seitens des Lieferanten / Spediteur ein Zeitfenster über die geplante Anlieferzeit gebucht werden.

# 7 Lieferdokumente

## Allgemeiner Hinweis

Eine vollständige Lieferung besteht aus,

- Ware/Material
- Barcode-Etikett (Warenkennzeichnung; siehe Pkt. 5.4)
- Lieferschein
- weitere wichtige Dokumente (z. B. Abnahmeprüfzeugnis, Erstmusterprüfbericht, Konformitäts-erklärung etc.)
- Frachtbrief (nur für den Transporteur/Spediteur relevant)

## 7.1 Lieferschein

- Der Lieferschein muss in Papierform, gemeinsam mit der Ware/Material, in der Abteilung Warenannahme ausgehändigt und durch Unterschrift bestätigt werden.  
Die Mindestangaben auf dem Lieferschein sind Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, Bestellnummer mit Position, Artikelnummer (Wanzl u. ggf. eigene) mit Beschreibung, Menge mit Einheit, Versender und Anliefereradresse. Des Weiteren sind der Ansprechpartner beim Lieferanten einschließlich dessen Kontaktdaten (Mailadresse und Telefonnummer) auf dem Lieferschein anzugeben. FSC® -zertifizierte Produkte sind auf dem Lieferschein nach Zertifikatsvorgabe zu kennzeichnen.

## 7.2 Weitere wichtige Dokumente

- Sollten zu Ware/Material ggf. Prüfzeugnisse oder weitere Dokumente erforderlich sein, so müssen sie den einschlägigen Normen entsprechen.
- Die Prüfzeugnisse oder weitere Dokumente müssen in Papierform, zusammen mit der angelieferten Ware, in der Abteilung Warenannahme, ausgehändigt werden.

# 8 Leergut

## 8.1 Leergut - Definition

- Als Leergut im Rahmen dieser Norm, werden durch ihre Bestimmung alle wiederverwendbaren und/oder in einem Poolsystem (Pfandsystem) verrechenbaren Lade-, Verpackungs- und Transportmittel verstanden.

## 8.2 Leergutrückführungen

- Leergutrückführungen erfolgen nach Absprache zwischen der Warenannahme und dem Lieferanten.

## 8.3 Leerguttausch

- Es werden nur technisch und funktionell einwandfreie Gitterboxen, Europaletten und andere Lade-, Verpackungs- und Transportmittel getauscht und verrechnet.
- Gitterboxen und Europaletten müssen den Tauschkriterien der EPAL und UIC entsprechen.
- Ist ein Tausch nicht möglich, wird dem Spediteur ein Palettenschein ausgehändigt, der zur späteren Abholung berechtigt.

## 8.4 Abgrenzung zum Leergut

- Verpackungshilfsmittel, wie Stapelhölzer, Umreifungsbänder, Oberflächenschutznetze, Korrosionsschutzpapiere, Kartonagen und Schlauchfolien sind im Sinne dieser Norm keine Leergüter.

## 9 Abwicklung Warenannahme

- Die Ware darf nur zu den auf der Bestellung angegebenen Öffnungszeiten und Anlieferadres- sen angeliefert werden.
- Bei Einhaltung der Wanzl Anlieferbedingungen nach WS\_00005\_Teil\_1, wird die Ware ange- nommen.
- Bei Abweichungen wird über die Annahme, bedingte Annahme oder Zurückweisung der Lief- erung in der Abteilung Warenannahme entschieden. Dazu wird der Prozess Lieferantenreklama- tion ausgelöst.
- Die Entscheidung über die Annahme gilt vorbehaltlich der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und/oder der „Qualitätssicherungsvereinbarung“ der Wanzl GmbH & Co. KGaA.

## 10 Sondervereinbarungen

- Der Lieferant verpflichtet sich die Anlieferbedingungen einzuhalten.
- Sondervereinbarungen, abweichend zu unseren Anlieferbedingungen, müssen schriftlich zwischen der Wanzl GmbH & Co. KGaA, Abteilung Einkauf, und dem Lieferanten vereinbart werden.

## 11 Normen und Dokumente

### Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wanzl GmbH & Co. KGaA

<b>EPAL</b>	European Pallet Association e.V Tauschsysteme für Europaletten (Palettenpool)
<b>UIC-Merkblatt 435-2</b>	Gütenorm für einen EUR-Ladungsträger aus Holz mit den Ab- messungen 800 mm x 1 200 mm (EUR-1) (Europalette)
<b>UIC-Merkblatt 435-4</b>	Reparatur von EUR-Flachpaletten und EUR-Boxpaletten
<b>VDA 4902 Version 4</b>	VDA-Empfehlung „Warenanhänger barcodefähig“
<b>WS_00005-1 Beiblatt</b>	Anlieferbedingungen; Layout zur Warenkennzeichnung (Etikett)
<b>Richtlinie 2000/29/EG 8.Mai 2000</b>	über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Ein- schleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflan- zen und Pflanzenerzeugnisse
<b>Richtlinie 2004/102/EG 5.Oktober 2004</b>	zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Ge- meinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Scha- dorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

## 12 Änderungen

Änderungen dieser Werknorm erfolgen durch die Wanzl GmbH & Co. KGaA, Abteilung Normung • Development Services

## 13 Ablage und Verteiler

Diese Werknorm ist im Verzeichnis <http://n501lei.wanzl.lan/wpw/intra/> abgelegt.  
sowie auch unter

[F:\ZINFO\Normen\\_Richtlinien\\_BGR\Normen\Inhaltsverzeichnis\\_Normen.xlsx](F:\ZINFO\Normen_Richtlinien_BGR\Normen\Inhaltsverzeichnis_Normen.xlsx)

Alle Werknormen werden von der Normenstelle der Wanzl GmbH & Co. KGaA verwaltet und verteilt.

Anschrift: Wanzl GmbH & Co. KGaA, Rudolf-Wanzl-Straße 4, 89340 Leipheim  
[info@wanzl.de](mailto:info@wanzl.de), phone: +49 (0) 8221 / 729 – 0

[www.wanzl.com](http://www.wanzl.com)

Über eine neue oder aktualisierte Norm wird per Outlook eine Information mit Titel, Inhalt und Ablageort an einen festgelegten Verteiler versandt.

## 14 Weitere Mitarbeiter

Klaus Heinisch - Normung • Development Services

Günther Nägele - Documentation & Standards • Development Services

Siegfried Schmid - Purchasing Excellence • Group Purchasing

Uwe Dietrich - Verpackungsverantwortlicher • Production GE • Logistics

Andrea Schweighart - Quality and Sourcing Manager • Group Quality

Manuel Kehle - Expert Methods & Processes • Group Purchasing

Markus Ritter - Logistics • Production GE

### **Dokumenten Freigabe:**

Markus Ritter - Logistics • Production GE